

Bezirkshauptmannschaft Zwettl,

Zl.2000/2-A

am 20. November 1926.

Naturdenkmäler.

Erklärung.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl findet über Antrag der Fachstelle für Naturschutz des Bundesdenkmalamtes in Wien gemäß § 2 des Ges.vom 3.7.1924, L.G.Bl.Nr.130, folgende Bäume wegen ihrer Eigenart als Naturdenkmale zu erklären :

- 1.) Die 1000jährige Eiche im Schloßparke in Allentsteig, Eigentümerin Marie Preuschen. Dieser Baum ist ungefähr 30 m hoch, Stammumfang 7 m, Alter 800 - 1000 Jahre, Standort in der Nähe des Eiskellers.
- 2.) Die vier alten Linden um das Urlaubsmarterl in Altpölla auf Grundparzelle Nr.1763/4, Eigentum der Gemeinde Altpölla. Diese Bäume sind 25 m hoch, haben einen Stammumfang von 5 m 20 bis 3 m 20 und eine Kronenweite von 15 m.
- 3.) Die alte Föhre im Döppelfeld in Thaua, welche Eigentum des Franz Steinböck, Wbs.in Thaua Nr.14 ist und knapp neben dem Verbindungswege Thaua - Gr.Haselbach steht. Diese Föhre ist 300 Jahre alt, 12 m hoch und ist neben ihr ein 1 m hoher Gedenkstein.

Gemäß § 9 des eingangs zitierten Naturschutzgesetzes ist die Veränderung oder Vernichtung dieser zu Naturdenkmalen erklärten Bäume durch die Eigentümer, Pächter oder Nutznießer nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl zulässig. Im Falle einer Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder eines erheblichen Sachschadens ist sofortiges Handeln gegen nachträgliche h.a. Genehmigung zulässig.

Gegen diese Entscheidung kann die Berufung an den Landeshauptmann in Wien binnen zwei Wochen, von dem auf die Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden.

Hievon werden gleichlautend verständig :

- 1.) Das Bundesdenkmalamt (Fachstelle für Naturschutz) in Wien, I., Auerspergstraße 1 mit Beziehung auf die Zuschrift vom 6.7.1926, Zl.2601/D.
- 2.) Die Bezirksbauernkammer in Allentsteig.
- 3.) Die Herren Bürgermeister in Allentsteig, Altpölla und Thaua.

- 4.) Die Gutsverwaltung in Allentsteig
5.) Herr Franz Steinböck, Bürgermeister und Wirtschaftsbesitzer
in Thaua Nr.14.

Der Bezirkshauptmann :
Dr. Berger.

Zl. 81/8-A - 1927

Für die Richtigkeit der Ausfertigung :
Zwettl, am 30. Jänner 1930.

Der Kanzleileiter :

F. Vorreiter e.h.

Rundsiegel

Bezirkshauptmannschaft
Zwettl

Zl. IX - 126/14

Es wird bestätigt, daß der h.o. Bescheid vom 20. November
1926, Zl. 2000/2-A, keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechts-
zuge unterliegt.

Zwettl, am 27. Feber 1930.

Der Bezirkshauptmann :
i.V. Dr. Hütter e.h.

Rundsiegel

Bezirkshauptmannschaft
Zwettl

Für die Richtigkeit
der Abschrift
Kla

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Stalzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Marktgemeinde Pölla
Neupölla Nr. 4
3593

Beilagen

9-N-8034/12

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum

16. Februar 1993

Betrifft

Naturdenkmal "Linden beim Urlaubsmarterl", KG Altpölla -
teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung der Linden Nr. 1 und 4 auf Parz.Nr. 741/2, KG Altpölla, zum Naturdenkmal. Somit verbleiben auf diesem Grundstück 2 Linden als Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Anlässlich einer Überprüfung hat der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl über die beiden Linden auf Parz.Nr. 741/2, KG Altpölla, folgendes Gutachten erstellt:

Baum Nr. 1:

Die Linde wurde am 7. Juli 1992 kurzfristig saniert, da ein Ast unmittelbar über die Bundesstraße 32 ragte und deren Verkehr gefährdete. Bei genauer Betrachtung des Baumes sind Pilze, welche sich an den tragenden Ästen befinden, festzustellen.

Stellenweise sind die Hauptäste innen hohl. Durch den augenscheinlichen Pilzbefall ist die Stabilität des Baumes stark beeinträchtigt. Daraus kann abgeleitet werden, daß der relativ geringe gesunde Holzanteil für die Stabilität des Baumes bei entsprechender Windeinwirkung nicht ausreichend ist. Bei Ausschneiden aller von Pilz befallener Ästen verbleibt ein derart geringer grüner gesunder Holzanteil, daß dies für einen weiteren gesunden Forstbestand des Baumes nicht für ausreichend angesehen werden kann. Daß dieses Individuum Krankheitssymptome aufweist, ist rein äußerlich und optisch auch an Blättern zu erkennen. Auch würde bei einer entsprechenden Sanierung des Baumes der Gesamtaufbau der Krone dahingehend beeinträchtigt, daß

- a) eine ungleiche Teilung der Hauptäste und somit
- b) eine ungleiche Verteilung des Gewichtes des Holzes und der Blattmasse entstehen würde. Bei Wind und Schneeeinwirkungen bestünde die Gefahr des Abbrechens der Hauptäste.

Nach Meinung des Gefertigten ist aufgrund dieser Aspekte eine Naturschutzstellung nicht mehr gerechtfertigt. Es wird vorgeschlagen, diesen Baum umzuschneiden und etwa 10 m südlich des Baumes Nr. 2 einen neuen Solitärbaum (Linde) mit einer Höhe von ca. 3 m zu pflanzen und entsprechend gegen Beschädigung von außen her zu schützen.

Die vorgeschlagene Maßnahme erscheint auf Dauer für diesen Baum wirtschaftlicher und zielführender, wenn man die Kosten einer aufwendigen Sanierung des Baumes - welche nicht von allzulanger Dauer sein kann - mit denen einer Neupflanzung gegenüberstellt. Die Kosten der Neupflanzung werden mit S 5.000,- angenommen.

Baum Nr. 4:

Dieser Baum wurde im Jahre 1988 neu gepflanzt und weist derzeit eine Höhe von ca. 2 m auf. Durch Schadeinwirkung von außen ist

dieser Baum bereits jetzt in der Jugendphase derart geschädigt, daß nicht angenommen werden kann, daß sich daraus eine gesunde, vitale, kräftige, dominante Linde entwickelt. Es wird vorgeschlagen, diesen Baum ebenfalls zu entfernen und durch einen neuen Solitärbaum (Linde) zu ersetzen. Die Pflanzung sollte etwa 10 m südlich des Baumes Nr. 3 in gerader Linie des neu zu pflanzenden Baumes Nr. 1 erfolgen. Die Kosten für die Neupflanzung werden mit S 5.000,- angenommen. Der Baum soll die gleiche Größe und das Alter wie der vorgeschlagene Baum Nr. 1 aufweisen. Die Kosten für das Umschneiden sind nicht relevant und können in einem Arbeitsgang mit Baum Nr. 1 durchgeführt werden.

Zusammenfassend wird berichtet, daß für den Baum Nr. 1 und Baum Nr. 4 die Unternaturschutzstellung aufgehoben werden soll, die Bäume umgeschnitten und durch neue wie beschrieben ersetzt werden.

Da somit die Voraussetzungen, die seinerzeit zur Naturdenkmalerklärung geführt haben, nicht mehr gegeben sind, war die Naturdenkmalerklärung teilweise zu widerrufen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Aml der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S. 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltauwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8
2. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann



(Dr. Nikisch)

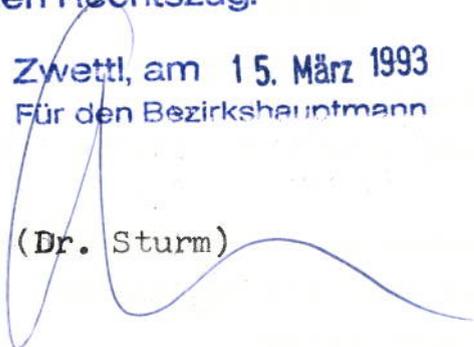
Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8034/12

**Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.**

Zwettl, am 15. März 1993
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Sturm)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 63
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Marktgemeinde Pölla
Neupölla Nr.4
3593

Beilagen

9-N-8034/14

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02822) 505	Datum
	Klein	DW 236	27. Mai 1993

Betrifft
Naturdenkmal "Linden beim Urlaubsmarterl", KG.Altpölla;
Bescheidberichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl berichtigt den Bescheid vom 20. November 1926, Zl.2000/2-A, womit unter anderem 4 Linden auf der Parz.Nr.1763/4, KG.Altpölla, zum Naturdenkmal erklärt wurden, dahingehend, daß sich diese 4 Linden auf der Parz.Nr.741/2, KG.Altpölla, befinden.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 16. Februar 1993, Kennz.9-N-8034/12, wurde die Erklärung von 2 Linden auf der Parz.Nr.741/2, KG.Altpölla, zum Naturdenkmal widerrufen.

Von der Bezirkshauptmannschaft Zwettl wurde beim Bezirksgericht Zwettl gemäß § 15 Abs.2 des Nö Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-3, die teilweise Löschung der Grundbucheintragung im Sinne des oa. Bescheides beantragt.

Dazu wurde vom Bezirksgericht Zwettl mitgeteilt, daß im Gutsbestandsblatt der EZ.17, GB 24004 Altölla, hinsichtlich des Grundstückes Nr.741/2 keine Ersichtlichmachung eines Naturdenkmales aufscheint. Der Beschluß des seinerzeitigen Bezirks-

gerichtetes Allentsteig vom 16.7.1980, TZ 525/80, betrifft die Ersichtlichmachung eines Naturdenkmales auf Grundstücksnr.1763/4, KG.Altpölla. Grundlage dieser Eintragung war die Erklärung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 20.11.1926, Z1.2000/2-A. Die Eintragung wurde gemär § 15 Abs.1 des Nö Naturschutzgesetzes am 15.7.1980, Kennz.9-N-8034/4, beantragt. Zur Herstellung der Grundbuchsordnung wäre daher der Bescheid dahingehend zu berichtigen, daß die zum Naturdenkmal erklärten 4 Linden nicht auf Parzelle 1763/4 sondern auf Parz.Nr.741/2, KG.Altpölla, stehen. Die Ersichtlichmachung in der EZ.260, KG.Altpölla, wäre als gegenstandslos zu löschen.

Als Standortparzelle der 4 Linden wurde von der Marktgemeinde Pölla das Grundstück Nr.741/2, KG.Altpölla, bekanntgegeben.

Gemäß § 62 Abs.4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Da im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 20. November 1926 offenbar irrtümlich eine falsche Standortparzelle der 4 Linden angeführt wurde, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der Nö Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8
2. die Bezirksforstinspektion im Hause
3. das Bezirksgericht Zwettl

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Nikisch)

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8034/14

**Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.**



Zwettl, am 21. Juni 1993
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Marktgemeinde Pölla
3593 Neupölla 4

ZTW3-N-04148/003

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Vincze

(02822) 9025

Durchwahl

Datum

42240

09.07.2004

Betrifft:

Naturdenkmal „Linde beim Urlaubsmarterl“, KG Altpölla - teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung der Linde Nr. 2 auf Parz. Nr. 741/2, KG Altpölla, zum Naturdenkmal. Somit verbleibt auf diesem Grundstück 1 Linde als Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 06.07.2004 festgestellt, dass im Zuge eines Gewittersturmes die linke (von der Straße aus gesehene) Linde auseinander gerissen wurde. Eine Sanierung des Baumes



Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8-12 und Dienstag von 16-19 Uhr

Telefax 02822/9025 DW 42000

E-mail: post.bhzt@noel.gv.at - Internet <http://www.noel.gv.at> - DVR: 0016071

ist aufgrund der großen Bruchstellen nicht mehr möglich. Um mögliche Sach- und Personenschäden zu vermeiden ist der verbleibende Baumrest (dominierender Seitenstamm) ebenfalls zu entfernen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt 13,00 Euro.

- **Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S e k y r a

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Kennz. ZTW3-N-04148/003

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 11.8.2004
Für den Bezirkshauptmann
Mag. Sekyra

Bezirkshauptmannschaft Zwettl,

Zl.2000/2-A

am 20. November 1926.

Naturdenkmäler.

Erklärung.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl findet über Antrag der Fachstelle für Naturschutz des Bundesdenkmalamtes in Wien gemäß § 2 des Ges.vom 3.7.1924, L.G.Bl.Nr.130, folgende Bäume wegen ihrer Eigenart als Naturdenkmale zu erklären :

- 1.) Die 1000jährige Eiche im Schloßparke in Allentsteig, Eigentümerin Marie Preuschen. Dieser Baum ist ungefähr 30 m hoch, Stammumfang 7 m, Alter 800 - 1000 Jahre, Standort in der Nähe des Eiskellers.
- 2.) Die vier alten Linden um das Urlaubsmarterl in Altpölla auf Grundparzelle Nr.1763/4, Eigentum der Gemeinde Altpölla. Diese Bäume sind 25 m hoch, haben einen Stammumfang von 5 m 20 bis 3 m 20 und eine Kronenweite von 15 m.
- 3.) Die alte Föhre im Döppelfeld in Thaua, welche Eigentum des Franz Steinböck, Wbs.in Thaua Nr.14 ist und knapp neben dem Verbindungswege Thaua - Gr.Haselbach steht. Diese Föhre ist 300 Jahre alt, 12 m hoch und ist neben ihr ein 1 m hoher Gedenkstein.

Gemäß § 9 des eingangs zitierten Naturschutzgesetzes ist die Veränderung oder Vernichtung dieser zu Naturdenkmalen erklärten Bäume durch die Eigentümer, Pächter oder Nutznießer nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl zulässig. Im Falle einer Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder eines erheblichen Sachschadens ist sofortiges Handeln gegen nachträgliche h.a. Genehmigung zulässig.

Gegen diese Entscheidung kann die Berufung an den Landeshauptmann in Wien binnen zwei Wochen, von dem auf die Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden.

Hievon werden gleichlautend verständig :

- 1.) Das Bundesdenkmalamt (Fachstelle für Naturschutz) in Wien, I., Auerspergstraße 1 mit Beziehung auf die Zuschrift vom 6.7.1926, Zl.2601/D.
- 2.) Die Bezirksbauernkammer in Allentsteig.
- 3.) Die Herren Bürgermeister in Allentsteig, Altpölla und Thaua.

- 4.) Die Gutsverwaltung in Allentsteig
5.) Herr Franz Steinböck, Bürgermeister und Wirtschaftsbesitzer
in Thaua Nr.14.

Der Bezirkshauptmann :
Dr. Berger.

Zl. 81/8-A - 1927

Für die Richtigkeit der Ausfertigung :
Zwettl, am 30. Jänner 1930.

Der Kanzleileiter :

F. Vorreiter e.h.

Rundsiegel

Bezirkshauptmannschaft
Zwettl

Zl. IX - 126/14

Es wird bestätigt, daß der h.o. Bescheid vom 20. November
1926, Zl. 2000/2-A, keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechts-
zuge unterliegt.

Zwettl, am 27. Feber 1930.

Der Bezirkshauptmann :
i. V. Dr. Hütter e.h.

Rundsiegel

Bezirkshauptmannschaft
Zwettl

Für die Richtigkeit
der Abschrift

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Stalzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Marktgemeinde Pölla
Neupölla Nr. 4
3593

Beilagen

9-N-8034/12

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum

16. Februar 1993

Betrifft

Naturdenkmal "Linden beim Urlaubsmarterl", KG Altpölla -
teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung der Linden Nr. 1 und 4 auf Parz.Nr. 741/2, KG Altpölla, zum Naturdenkmal. Somit verbleiben auf diesem Grundstück 2 Linden als Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Anlässlich einer Überprüfung hat der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl über die beiden Linden auf Parz.Nr. 741/2, KG Altpölla, folgendes Gutachten erstellt:

Baum Nr. 1:

Die Linde wurde am 7. Juli 1992 kurzfristig saniert, da ein Ast unmittelbar über die Bundesstraße 32 ragte und deren Verkehr gefährdete. Bei genauer Betrachtung des Baumes sind Pilze, welche sich an den tragenden Ästen befinden, festzustellen.

Stellenweise sind die Hauptäste innen hohl. Durch den augenscheinlichen Pilzbefall ist die Stabilität des Baumes stark beeinträchtigt. Daraus kann abgeleitet werden, daß der relativ geringe gesunde Holzanteil für die Stabilität des Baumes bei entsprechender Windeinwirkung nicht ausreichend ist. Bei Ausschneiden aller von Pilz befallener Ästen verbleibt ein derart geringer grüner gesunder Holzanteil, daß dies für einen weiteren gesunden Forstbestand des Baumes nicht für ausreichend angesehen werden kann. Daß dieses Individuum Krankheitssymptome aufweist, ist rein äußerlich und optisch auch an Blättern zu erkennen. Auch würde bei einer entsprechenden Sanierung des Baumes der Gesamtaufbau der Krone dahingehend beeinträchtigt, daß

- a) eine ungleiche Teilung der Hauptäste und somit
- b) eine ungleiche Verteilung des Gewichtes des Holzes und der Blattmasse entstehen würde. Bei Wind und Schneeeinwirkungen bestünde die Gefahr des Abbrechens der Hauptäste.

Nach Meinung des Gefertigten ist aufgrund dieser Aspekte eine Naturschutzstellung nicht mehr gerechtfertigt. Es wird vorgeschlagen, diesen Baum umzuschneiden und etwa 10 m südlich des Baumes Nr. 2 einen neuen Solitärbaum (Linde) mit einer Höhe von ca. 3 m zu pflanzen und entsprechend gegen Beschädigung von außen her zu schützen.

Die vorgeschlagene Maßnahme erscheint auf Dauer für diesen Baum wirtschaftlicher und zielführender, wenn man die Kosten einer aufwendigen Sanierung des Baumes - welche nicht von allzulanger Dauer sein kann - mit denen einer Neupflanzung gegenüberstellt. Die Kosten der Neupflanzung werden mit S 5.000,- angenommen.

Baum Nr. 4:

Dieser Baum wurde im Jahre 1988 neu gepflanzt und weist derzeit eine Höhe von ca. 2 m auf. Durch Schadeinwirkung von außen ist

dieser Baum bereits jetzt in der Jugendphase derart geschädigt, daß nicht angenommen werden kann, daß sich daraus eine gesunde, vitale, kräftige, dominante Linde entwickelt. Es wird vorgeschlagen, diesen Baum ebenfalls zu entfernen und durch einen neuen Solitärbaum (Linde) zu ersetzen. Die Pflanzung sollte etwa 10 m südlich des Baumes Nr. 3 in gerader Linie des neu zu pflanzenden Baumes Nr. 1 erfolgen. Die Kosten für die Neupflanzung werden mit S 5.000,- angenommen. Der Baum soll die gleiche Größe und das Alter wie der vorgeschlagene Baum Nr. 1 aufweisen. Die Kosten für das Umschneiden sind nicht relevant und können in einem Arbeitsgang mit Baum Nr. 1 durchgeführt werden.

Zusammenfassend wird berichtet, daß für den Baum Nr. 1 und Baum Nr. 4 die Unternaturschutzstellung aufgehoben werden soll, die Bäume umgeschnitten und durch neue wie beschrieben ersetzt werden.

Da somit die Voraussetzungen, die seinerzeit zur Naturdenkmalerklärung geführt haben, nicht mehr gegeben sind, war die Naturdenkmalerklärung teilweise zu widerrufen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Aml der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S. 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltauwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8
2. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann



(Dr. Nikisch)

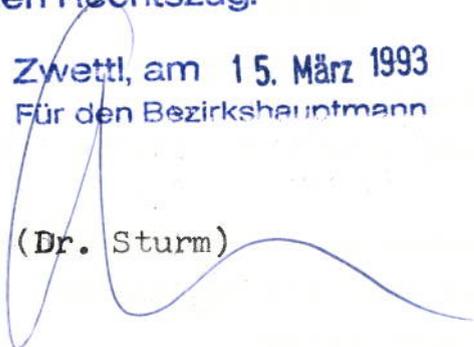
Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8034/12

**Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.**

Zwettl, am 15. März 1993
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Sturm)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 63
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Marktgemeinde Pölla
Neupölla Nr.4
3593

Beilagen

9-N-8034/14

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02822) 505	Datum
	Klein	DW 236	27. Mai 1993

Betrifft
Naturdenkmal "Linden beim Urlaubsmarterl", KG.Altpölla;
Bescheidberichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl berichtigt den Bescheid vom 20. November 1926, Zl.2000/2-A, womit unter anderem 4 Linden auf der Parz.Nr.1763/4, KG.Altpölla, zum Naturdenkmal erklärt wurden, dahingehend, daß sich diese 4 Linden auf der Parz.Nr.741/2, KG.Altpölla, befinden.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 16.Februar 1993, Kennz.9-N-8034/12, wurde die Erklärung von 2 Linden auf der Parz.Nr.741/2, KG.Altpölla, zum Naturdenkmal widerrufen.

Von der Bezirkshauptmannschaft Zwettl wurde beim Bezirksgericht Zwettl gemäß § 15 Abs.2 des Nö Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-3, die teilweise Löschung der Grundbucheintragung im Sinne des oa. Bescheides beantragt.

Dazu wurde vom Bezirksgericht Zwettl mitgeteilt, daß im Gutsbestandsblatt der EZ.17, GB 24004 Altölla, hinsichtlich des Grundstückes Nr.741/2 keine Ersichtlichmachung eines Naturdenkmales aufscheint. Der Beschluß des seinerzeitigen Bezirks-

gerichtetes Allentsteig vom 16.7.1980, TZ 525/80, betrifft die Ersichtlichmachung eines Naturdenkmales auf Grundstücksnr.1763/4, KG.Altpölla. Grundlage dieser Eintragung war die Erklärung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 20.11.1926, Z1.2000/2-A. Die Eintragung wurde gemär § 15 Abs.1 des Nö Naturschutzgesetzes am 15.7.1980, Kennz.9-N-8034/4, beantragt. Zur Herstellung der Grundbuchsordnung wäre daher der Bescheid dahingehend zu berichtigen, daß die zum Naturdenkmal erklärten 4 Linden nicht auf Parzelle 1763/4 sondern auf Parz.Nr.741/2, KG.Altpölla, stehen. Die Ersichtlichmachung in der EZ.260, KG.Altpölla, wäre als gegenstandslos zu löschen.

Als Standortparzelle der 4 Linden wurde von der Marktgemeinde Pölla das Grundstück Nr.741/2, KG.Altpölla, bekanntgegeben.

Gemäß § 62 Abs.4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Da im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 20. November 1926 offenbar irrtümlich eine falsche Standortparzelle der 4 Linden angeführt wurde, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der Nö Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8
2. die Bezirksforstinspektion im Hause
3. das Bezirksgericht Zwettl

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Nikisch)

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8034/14

**Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.**



Zwettl, am 21. Juni 1993
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Marktgemeinde Pölla
3593 Neupölla 4

ZTW3-N-04148/003

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Vincze

(02822) 9025

Durchwahl

Datum

42240

09.07.2004

Betrifft:

Naturdenkmal „Linde beim Urlaubsmarterl“, KG Altpölla - teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung der Linde Nr. 2 auf Parz. Nr. 741/2, KG Altpölla, zum Naturdenkmal. Somit verbleibt auf diesem Grundstück 1 Linde als Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 06.07.2004 festgestellt, dass im Zuge eines Gewittersturmes die linke (von der Straße aus gesehene) Linde auseinander gerissen wurde. Eine Sanierung des Baumes



Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8-12 und Dienstag von 16-19 Uhr

Telefax 02822/9025 DW 42000

E-mail: post.bhzt@noel.gv.at - Internet <http://www.noel.gv.at> - DVR: 0016071

ist aufgrund der großen Bruchstellen nicht mehr möglich. Um mögliche Sach- und Personenschäden zu vermeiden ist der verbleibende Baumrest (dominierender Seitenstamm) ebenfalls zu entfernen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt 13,00 Euro.

- **Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S e k y r a

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Kennz. ZTW3-N-04148/003

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 11.8.2004
Für den Bezirkshauptmann
Mag. Sekyra

Bezirkshauptmannschaft Zwettl,

Zl.2000/2-A

am 20. November 1926.

Naturdenkmäler.

Erklärung.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl findet über Antrag der Fachstelle für Naturschutz des Bundesdenkmalamtes in Wien gemäß § 2 des Ges.vom 3.7.1924, L.G.Bl.Nr.130, folgende Bäume wegen ihrer Eigenart als Naturdenkmale zu erklären :

- 1.) Die 1000jährige Eiche im Schloßparke in Allentsteig, Eigentümerin Marie Preuschen. Dieser Baum ist ungefähr 30 m hoch, Stammumfang 7 m, Alter 800 - 1000 Jahre, Standort in der Nähe des Eiskellers.
- 2.) Die vier alten Linden um das Urlaubsmarterl in Altpölla auf Grundparzelle Nr.1763/4, Eigentum der Gemeinde Altpölla. Diese Bäume sind 25 m hoch, haben einen Stammumfang von 5 m 20 bis 3 m 20 und eine Kronenweite von 15 m.
- 3.) Die alte Föhre im Döppelfeld in Thaua, welche Eigentum des Franz Steinböck, Wbs.in Thaua Nr.14 ist und knapp neben dem Verbindungswege Thaua - Gr.Haselbach steht. Diese Föhre ist 300 Jahre alt, 12 m hoch und ist neben ihr ein 1 m hoher Gedenkstein.

Gemäß § 9 des eingangs zitierten Naturschutzgesetzes ist die Veränderung oder Vernichtung dieser zu Naturdenkmalen erklärten Bäume durch die Eigentümer, Pächter oder Nutznießer nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl zulässig. Im Falle einer Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder eines erheblichen Sachschadens ist sofortiges Handeln gegen nachträgliche h.a. Genehmigung zulässig.

Gegen diese Entscheidung kann die Berufung an den Landeshauptmann in Wien binnen zwei Wochen, von dem auf die Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden.

Hievon werden gleichlautend verständig :

- 1.) Das Bundesdenkmalamt (Fachstelle für Naturschutz) in Wien, I., Auerspergstraße 1 mit Beziehung auf die Zuschrift vom 6.7.1926, Zl.2601/D.
- 2.) Die Bezirksbauernkammer in Allentsteig.
- 3.) Die Herren Bürgermeister in Allentsteig, Altpölla und Thaua.

- 4.) Die Gutsverwaltung in Allentsteig
5.) Herr Franz Steinböck, Bürgermeister und Wirtschaftsbesitzer
in Thaua Nr.14.

Der Bezirkshauptmann :
Dr. Berger.

Zl. 81/8-A - 1927

Für die Richtigkeit der Ausfertigung :
Zwettl, am 30. Jänner 1930.

Der Kanzleileiter :

F. Vorreiter e.h.

Rundsiegel

Bezirkshauptmannschaft
Zwettl

Zl. IX - 126/14

Es wird bestätigt, daß der h.o. Bescheid vom 20. November
1926, Zl. 2000/2-A, keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechts-
zuge unterliegt.

Zwettl, am 27. Feber 1930.

Der Bezirkshauptmann :
i.V. Dr. Hütter e.h.

Rundsiegel

Bezirkshauptmannschaft
Zwettl

Für die Richtigkeit
der Abschrift

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Stalzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Marktgemeinde Pölla
Neupölla Nr. 4
3593

Beilagen

9-N-8034/12

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum

16. Februar 1993

Betrifft

Naturdenkmal "Linden beim Urlaubsmarterl", KG Altpölla -
teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung der Linden Nr. 1 und 4 auf Parz.Nr. 741/2, KG Altpölla, zum Naturdenkmal. Somit verbleiben auf diesem Grundstück 2 Linden als Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Anlässlich einer Überprüfung hat der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl über die beiden Linden auf Parz.Nr. 741/2, KG Altpölla, folgendes Gutachten erstellt:

Baum Nr. 1:

Die Linde wurde am 7. Juli 1992 kurzfristig saniert, da ein Ast unmittelbar über die Bundesstraße 32 ragte und deren Verkehr gefährdete. Bei genauer Betrachtung des Baumes sind Pilze, welche sich an den tragenden Ästen befinden, festzustellen.

Stellenweise sind die Hauptäste innen hohl. Durch den augenscheinlichen Pilzbefall ist die Stabilität des Baumes stark beeinträchtigt. Daraus kann abgeleitet werden, daß der relativ geringe gesunde Holzanteil für die Stabilität des Baumes bei entsprechender Windeinwirkung nicht ausreichend ist. Bei Ausschneiden aller von Pilz befallener Ästen verbleibt ein derart geringer grüner gesunder Holzanteil, daß dies für einen weiteren gesunden Forstbestand des Baumes nicht für ausreichend angesehen werden kann. Daß dieses Individuum Krankheitssymptome aufweist, ist rein äußerlich und optisch auch an Blättern zu erkennen. Auch würde bei einer entsprechenden Sanierung des Baumes der Gesamtaufbau der Krone dahingehend beeinträchtigt, daß

- a) eine ungleiche Teilung der Hauptäste und somit
- b) eine ungleiche Verteilung des Gewichtes des Holzes und der Blattmasse entstehen würde. Bei Wind und Schneeeinwirkungen bestünde die Gefahr des Abbrechens der Hauptäste.

Nach Meinung des Gefertigten ist aufgrund dieser Aspekte eine Naturschutzstellung nicht mehr gerechtfertigt. Es wird vorgeschlagen, diesen Baum umzuschneiden und etwa 10 m südlich des Baumes Nr. 2 einen neuen Solitärbaum (Linde) mit einer Höhe von ca. 3 m zu pflanzen und entsprechend gegen Beschädigung von außen her zu schützen.

Die vorgeschlagene Maßnahme erscheint auf Dauer für diesen Baum wirtschaftlicher und zielführender, wenn man die Kosten einer aufwendigen Sanierung des Baumes - welche nicht von allzulanger Dauer sein kann - mit denen einer Neupflanzung gegenüberstellt. Die Kosten der Neupflanzung werden mit S 5.000,- angenommen.

Baum Nr. 4:

Dieser Baum wurde im Jahre 1988 neu gepflanzt und weist derzeit eine Höhe von ca. 2 m auf. Durch Schadeinwirkung von außen ist

dieser Baum bereits jetzt in der Jugendphase derart geschädigt, daß nicht angenommen werden kann, daß sich daraus eine gesunde, vitale, kräftige, dominante Linde entwickelt. Es wird vorgeschlagen, diesen Baum ebenfalls zu entfernen und durch einen neuen Solitärbaum (Linde) zu ersetzen. Die Pflanzung sollte etwa 10 m südlich des Baumes Nr. 3 in gerader Linie des neu zu pflanzenden Baumes Nr. 1 erfolgen. Die Kosten für die Neupflanzung werden mit S 5.000,- angenommen. Der Baum soll die gleiche Größe und das Alter wie der vorgeschlagene Baum Nr. 1 aufweisen. Die Kosten für das Umschneiden sind nicht relevant und können in einem Arbeitsgang mit Baum Nr. 1 durchgeführt werden.

Zusammenfassend wird berichtet, daß für den Baum Nr. 1 und Baum Nr. 4 die Unternaturschutzstellung aufgehoben werden soll, die Bäume umgeschnitten und durch neue wie beschrieben ersetzt werden.

Da somit die Voraussetzungen, die seinerzeit zur Naturdenkmalerklärung geführt haben, nicht mehr gegeben sind, war die Naturdenkmalerklärung teilweise zu widerrufen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Aml der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S. 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltauwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8
2. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann



(Dr. Nikisch)

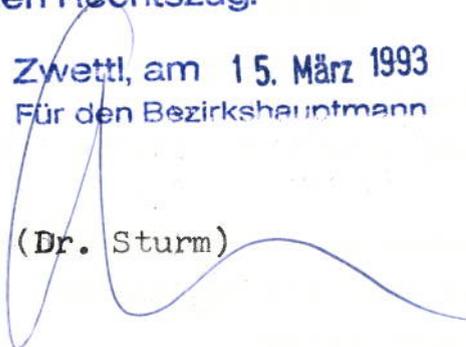
Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8034/12

**Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.**

Zwettl, am 15. März 1993
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Sturm)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 63
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Marktgemeinde Pölla
Neupölla Nr.4
3593

Beilagen

9-N-8034/14

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02822) 505	Datum
	Klein	DW 236	27. Mai 1993

Betrifft
Naturdenkmal "Linden beim Urlaubsmarterl", KG.Altpölla;
Bescheidberichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl berichtigt den Bescheid vom 20. November 1926, Zl.2000/2-A, womit unter anderem 4 Linden auf der Parz.Nr.1763/4, KG.Altpölla, zum Naturdenkmal erklärt wurden, dahingehend, daß sich diese 4 Linden auf der Parz.Nr.741/2, KG.Altpölla, befinden.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 16.Februar 1993, Kennz.9-N-8034/12, wurde die Erklärung von 2 Linden auf der Parz.Nr.741/2, KG.Altpölla, zum Naturdenkmal widerrufen.

Von der Bezirkshauptmannschaft Zwettl wurde beim Bezirksgericht Zwettl gemäß § 15 Abs.2 des Nö Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-3, die teilweise Löschung der Grundbucheintragung im Sinne des oa. Bescheides beantragt.

Dazu wurde vom Bezirksgericht Zwettl mitgeteilt, daß im Gutsbestandsblatt der EZ.17, GB 24004 Altölla, hinsichtlich des Grundstückes Nr.741/2 keine Ersichtlichmachung eines Naturdenkmales aufscheint. Der Beschluß des seinerzeitigen Bezirks-

gerichtetes Allentsteig vom 16.7.1980, TZ 525/80, betrifft die Ersichtlichmachung eines Naturdenkmales auf Grundstücksnr.1763/4, KG.Altpölla. Grundlage dieser Eintragung war die Erklärung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 20.11.1926, Z1.2000/2-A. Die Eintragung wurde gemär § 15 Abs.1 des Nö Naturschutzgesetzes am 15.7.1980, Kennz.9-N-8034/4, beantragt. Zur Herstellung der Grundbuchsordnung wäre daher der Bescheid dahingehend zu berichtigen, daß die zum Naturdenkmal erklärten 4 Linden nicht auf Parzelle 1763/4 sondern auf Parz.Nr.741/2, KG.Altpölla, stehen. Die Ersichtlichmachung in der EZ.260, KG.Altpölla, wäre als gegenstandslos zu löschen.

Als Standortparzelle der 4 Linden wurde von der Marktgemeinde Pölla das Grundstück Nr.741/2, KG.Altpölla, bekanntgegeben.

Gemäß § 62 Abs.4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Da im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 20. November 1926 offenbar irrtümlich eine falsche Standortparzelle der 4 Linden angeführt wurde, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der Nö Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8
2. die Bezirksforstinspektion im Hause
3. das Bezirksgericht Zwettl

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Nikisch)

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8034/14

**Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.**



Zwettl, am 21. Juni 1993
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Marktgemeinde Pölla
3593 Neupölla 4

ZTW3-N-04148/003

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Vincze

(02822) 9025

Durchwahl

Datum

42240

09.07.2004

Betrifft:

Naturdenkmal „Linde beim Urlaubsmarterl“, KG Altpölla - teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung der Linde Nr. 2 auf Parz. Nr. 741/2, KG Altpölla, zum Naturdenkmal. Somit verbleibt auf diesem Grundstück 1 Linde als Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 06.07.2004 festgestellt, dass im Zuge eines Gewittersturmes die linke (von der Straße aus gesehene) Linde auseinander gerissen wurde. Eine Sanierung des Baumes



Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8-12 und Dienstag von 16-19 Uhr

Telefax 02822/9025 DW 42000

E-mail: post.bhzt@noel.gv.at - Internet <http://www.noel.gv.at> - DVR: 0016071

ist aufgrund der großen Bruchstellen nicht mehr möglich. Um mögliche Sach- und Personenschäden zu vermeiden ist der verbleibende Baumrest (dominierender Seitenstamm) ebenfalls zu entfernen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt 13,00 Euro.

- **Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S e k y r a

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Kennz. ZTW3-N-04148/003

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 11.8.2004
Für den Bezirkshauptmann
Mag. Sekyra

Bezirkshauptmannschaft Zwettl,

Zl. 2000/2-A

am 20. November 1926.

Naturdenkmäler.

Erklärung.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl findet über Antrag der Fachstelle für Naturschutz des Bundesdenkmalamtes in Wien gemäß § 2 des Ges. vom 3.7.1924, L.G. Bl. Nr. 130, folgende Bäume wegen ihrer Eigenart als Naturdenkmale zu erklären :

- 1.) Die 1000jährige Eiche im Schloßparke in Allentsteig, Eigentümerin Marie Preuschen. Dieser Baum ist ungefähr 30 m hoch, Stammumfang 7 m, Alter 800 - 1000 Jahre, Standort in der Nähe des Eiskellers.
- 2.) Die vier alten Linden um das Urlaubsmarterl in Altpölla auf Grundparzelle Nr. 1763/4, Eigentum der Gemeinde Altpölla. Diese Bäume sind 25 m hoch, haben einen Stammumfang von 5 m 20 bis 3 m 20 und eine Kronenweite von 15 m.
- 3.) Die alte Föhre im Döppelfeld in Thaua, welche Eigentum des Franz Steinböck, Wbs. in Thaua Nr. 14 ist und knapp neben dem Verbindungswege Thaua - Gr. Haselbach steht. Diese Föhre ist 300 Jahre alt, 12 m hoch und ist neben ihr ein 1 m hoher Gedenkstein.

Gemäß § 9 des eingangs zitierten Naturschutzgesetzes ist die Veränderung oder Vernichtung dieser zu Naturdenkmalen erklärten Bäume durch die Eigentümer, Pächter oder Nutznießer nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl zulässig. Im Falle einer Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder eines erheblichen Sachschadens ist sofortiges Handeln gegen nachträgliche h.a. Genehmigung zulässig.

Gegen diese Entscheidung kann die Berufung an den Landeshauptmann in Wien binnen zwei Wochen, von dem auf die Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden.

Hievon werden gleichlautend verständigt :

- 1.) Das Bundesdenkmalamt (Fachstelle für Naturschutz) in Wien, I., Auerspergstraße 1 mit Beziehung auf die Zuschrift vom 6.7.1926, Zl. 2601/D.
- 2.) Die Bezirksbauernkammer in Allentsteig.
- 3.) Die Herren Bürgermeister in Allentsteig, Altpölla und Thaua.

- 4.) Die Gutsverwaltung in Allentsteig
5.) Herr Franz Steinböck, Bürgermeister und Wirtschaftsbesitzer
in Thaua Nr.14.

Der Bezirkshauptmann :
Dr. Berger.

Zl. 81/8-A - 1927

Für die Richtigkeit der Ausfertigung :
Zwettl, am 30. Jänner 1930.

Der Kanzleileiter :

F. Vorreiter e.h.

Rundsiegel

Bezirkshauptmannschaft
Zwettl

Zl. IX - 126/14

Es wird bestätigt, daß der h.o. Bescheid vom 20. November
1926, Zl. 2000/2-A, keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechts-
zuge unterliegt.

Zwettl, am 27. Feber 1930.

Der Bezirkshauptmann :
i.V. Dr. Hütter e.h.

Rundsiegel

Bezirkshauptmannschaft
Zwettl

Für die Richtigkeit
der Abschrift

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Stalzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Marktgemeinde Pölla
Neupölla Nr. 4
3593

Beilagen

9-N-8034/12

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum

16. Februar 1993

Betrifft

Naturdenkmal "Linden beim Urlaubsmarterl", KG Altpölla -
teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung der Linden Nr. 1 und 4 auf Parz.Nr. 741/2, KG Altpölla, zum Naturdenkmal. Somit verbleiben auf diesem Grundstück 2 Linden als Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Anlässlich einer Überprüfung hat der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl über die beiden Linden auf Parz.Nr. 741/2, KG Altpölla, folgendes Gutachten erstellt:

Baum Nr. 1:

Die Linde wurde am 7. Juli 1992 kurzfristig saniert, da ein Ast unmittelbar über die Bundesstraße 32 ragte und deren Verkehr gefährdete. Bei genauer Betrachtung des Baumes sind Pilze, welche sich an den tragenden Ästen befinden, festzustellen.

Stellenweise sind die Hauptäste innen hohl. Durch den augenscheinlichen Pilzbefall ist die Stabilität des Baumes stark beeinträchtigt. Daraus kann abgeleitet werden, daß der relativ geringe gesunde Holzanteil für die Stabilität des Baumes bei entsprechender Windeinwirkung nicht ausreichend ist. Bei Ausschneiden aller von Pilz befallener Ästen verbleibt ein derart geringer grüner gesunder Holzanteil, daß dies für einen weiteren gesunden Forstbestand des Baumes nicht für ausreichend angesehen werden kann. Daß dieses Individuum Krankheitssymptome aufweist, ist rein äußerlich und optisch auch an Blättern zu erkennen. Auch würde bei einer entsprechenden Sanierung des Baumes der Gesamtaufbau der Krone dahingehend beeinträchtigt, daß

- a) eine ungleiche Teilung der Hauptäste und somit
- b) eine ungleiche Verteilung des Gewichtes des Holzes und der Blattmasse entstehen würde. Bei Wind und Schneeeinwirkungen bestünde die Gefahr des Abbrechens der Hauptäste.

Nach Meinung des Gefertigten ist aufgrund dieser Aspekte eine Naturschutzstellung nicht mehr gerechtfertigt. Es wird vorgeschlagen, diesen Baum umzuschneiden und etwa 10 m südlich des Baumes Nr. 2 einen neuen Solitärbaum (Linde) mit einer Höhe von ca. 3 m zu pflanzen und entsprechend gegen Beschädigung von außen her zu schützen.

Die vorgeschlagene Maßnahme erscheint auf Dauer für diesen Baum wirtschaftlicher und zielführender, wenn man die Kosten einer aufwendigen Sanierung des Baumes - welche nicht von allzulanger Dauer sein kann - mit denen einer Neupflanzung gegenüberstellt. Die Kosten der Neupflanzung werden mit S 5.000,- angenommen.

Baum Nr. 4:

Dieser Baum wurde im Jahre 1988 neu gepflanzt und weist derzeit eine Höhe von ca. 2 m auf. Durch Schadeinwirkung von außen ist

dieser Baum bereits jetzt in der Jugendphase derart geschädigt, daß nicht angenommen werden kann, daß sich daraus eine gesunde, vitale, kräftige, dominante Linde entwickelt. Es wird vorgeschlagen, diesen Baum ebenfalls zu entfernen und durch einen neuen Solitärbaum (Linde) zu ersetzen. Die Pflanzung sollte etwa 10 m südlich des Baumes Nr. 3 in gerader Linie des neu zu pflanzenden Baumes Nr. 1 erfolgen. Die Kosten für die Neupflanzung werden mit S 5.000,- angenommen. Der Baum soll die gleiche Größe und das Alter wie der vorgeschlagene Baum Nr. 1 aufweisen. Die Kosten für das Umschneiden sind nicht relevant und können in einem Arbeitsgang mit Baum Nr. 1 durchgeführt werden.

Zusammenfassend wird berichtet, daß für den Baum Nr. 1 und Baum Nr. 4 die Unternaturschutzstellung aufgehoben werden soll, die Bäume umgeschnitten und durch neue wie beschrieben ersetzt werden.

Da somit die Voraussetzungen, die seinerzeit zur Naturdenkmalerklärung geführt haben, nicht mehr gegeben sind, war die Naturdenkmalerklärung teilweise zu widerrufen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Aml der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S. 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltauwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8
2. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann



(Dr. Nikisch)

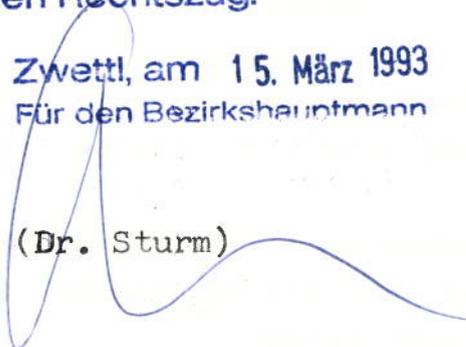
Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8034/12

**Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.**

Zwettl, am 15. März 1993
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Sturm)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 63
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Marktgemeinde Pölla
Neupölla Nr.4
3593

Beilagen

9-N-8034/14

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02822) 505	Datum
	Klein	DW 236	27. Mai 1993

Betrifft
Naturdenkmal "Linden beim Urlaubsmarterl", KG.Altpölla;
Bescheidberichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl berichtigt den Bescheid vom 20. November 1926, Zl.2000/2-A, womit unter anderem 4 Linden auf der Parz.Nr.1763/4, KG.Altpölla, zum Naturdenkmal erklärt wurden, dahingehend, daß sich diese 4 Linden auf der Parz.Nr.741/2, KG.Altpölla, befinden.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 16. Februar 1993, Kennz.9-N-8034/12, wurde die Erklärung von 2 Linden auf der Parz.Nr.741/2, KG.Altpölla, zum Naturdenkmal widerrufen.

Von der Bezirkshauptmannschaft Zwettl wurde beim Bezirksgericht Zwettl gemäß § 15 Abs.2 des Nö Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-3, die teilweise Löschung der Grundbucheintragung im Sinne des oa. Bescheides beantragt.

Dazu wurde vom Bezirksgericht Zwettl mitgeteilt, daß im Gutsbestandsblatt der EZ.17, GB 24004 Altölla, hinsichtlich des Grundstückes Nr.741/2 keine Ersichtlichmachung eines Naturdenkmals aufscheint. Der Beschluß des seinerzeitigen Bezirks-

gerichtetes Allentsteig vom 16.7.1980, TZ 525/80, betrifft die Ersichtlichmachung eines Naturdenkmales auf Grundstücksnr.1763/4, KG.Altpölla. Grundlage dieser Eintragung war die Erklärung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 20.11.1926, Z1.2000/2-A. Die Eintragung wurde gemär § 15 Abs.1 des Nö Naturschutzgesetzes am 15.7.1980, Kennz.9-N-8034/4, beantragt. Zur Herstellung der Grundbuchsordnung wäre daher der Bescheid dahingehend zu berichtigen, daß die zum Naturdenkmal erklärten 4 Linden nicht auf Parzelle 1763/4 sondern auf Parz.Nr.741/2, KG.Altpölla, stehen. Die Ersichtlichmachung in der EZ.260, KG.Altpölla, wäre als gegenstandslos zu löschen.

Als Standortparzelle der 4 Linden wurde von der Marktgemeinde Pölla das Grundstück Nr.741/2, KG.Altpölla, bekanntgegeben.

Gemäß § 62 Abs.4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Da im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 20. November 1926 offenbar irrtümlich eine falsche Standortparzelle der 4 Linden angeführt wurde, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der Nö Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8
2. die Bezirksforstinspektion im Hause
3. das Bezirksgericht Zwettl

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Nikisch)

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8034/14

**Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.**



Zwettl, am 21. Juni 1993
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Marktgemeinde Pölla
3593 Neupölla 4

ZTW3-N-04148/003

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Vincze

(02822) 9025

Durchwahl

Datum

42240

09.07.2004

Betrifft:

Naturdenkmal „Linde beim Urlaubsmarterl“, KG Altpölla - teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung der Linde Nr. 2 auf Parz. Nr. 741/2, KG Altpölla, zum Naturdenkmal. Somit verbleibt auf diesem Grundstück 1 Linde als Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 06.07.2004 festgestellt, dass im Zuge eines Gewittersturmes die linke (von der Straße aus gesehene) Linde auseinander gerissen wurde. Eine Sanierung des Baumes



Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8-12 und Dienstag von 16-19 Uhr

Telefax 02822/9025 DW 42000

E-mail: post.bhzt@noel.gv.at - Internet <http://www.noel.gv.at> - DVR: 0016071

ist aufgrund der großen Bruchstellen nicht mehr möglich. Um mögliche Sach- und Personenschäden zu vermeiden ist der verbleibende Baumrest (dominierender Seitenstamm) ebenfalls zu entfernen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt 13,00 Euro.

- **Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S e k y r a

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Kennz. ZTW3-N-04148/003

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 11.8.2004
Für den Bezirkshauptmann
Mag. Sekyra